

Satzung
(Errichtet am 14.05.04 in Eisleben)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Bergbaufolgelandschaften e.V.“ mit Sitz in Crimmitschau hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

2.1

Der Verein ist eine Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit der Rekultivierung, Sanierung und dem Schutz von Bergbaufolgelandschaften beschäftigen. Zweck und Aufgabe dieses Vereins sind insbesondere

2.1.1

die Förderung von interdisziplinärer Forschung und Zusammenarbeit in Bergbaufolgelandschaften sowie die Anwendung von deren Ergebnissen in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Raum,

2.1.2

Zusammenfassen und verbreiten von Fachwissen zu folgenden Schwerpunkten

- Bergbaufolgelandschaften und Strukturwandel
- Bodenbiologie in Rohböden
- Botanische und zoologische Inventarisierung in Bergbaugebieten
- Langfristige Konzepte zur Flächensicherung
- Limnologisches Monitoring in Bergbaufolgelandschaften
- Monitoring von Renaturierungsprozessen
- Naturschutz in Bergbaufolgelandschaften
- Nutzung nachwachsender Rohstoffe im Rahmen der Rekultivierung von Bergbaufolgelandschaften
- Nutzung von Produkten der Humus- und Erdenwirtschaft im Rahmen der Rekultivierung von Bergbaufolgelandschaften
- Radiologie in Bergbaufolgelandschaften
- Regenerationsabläufe in Immissionsschutzgebieten
- Sukzession im Bereich von Bergbaufolgeflächen
- Nachnutzung von Bergbaufolgelandschaften
- Waldbau auf Bergbaufolgeflächen
- Wasserhaushalt in Rohböden

und weiteren Themen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rekultivierung, Sanierung und dem Schutz von Bergbaufolgelandschaften stehen,

2.1.3

Zusammenführen von Kooperationspartnern aus Wissenschaft/Forschung, Wirtschaft, Ämtern/Behörden,

2.1.4

Aufbau eines interdisziplinären Netzwerkes zu den unter Punkt 2.1.2 benannten Themen,

2.1.5

Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere Tagungen, Symposien, Vorträge und Exkursionen.

2.2.

2.2.1

Der Verein ist selbstlos tätig und will gemeinnützig wirken. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

2.2.2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede öffentlich-rechtliche Körperschaft i.S. des § 2.1 dieser Satzung werden.

3.2

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die zur Förderung der Ziele und Aufgaben des Vereins bereit sind.

3.3

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.4

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim erweiterten Vorstand Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt oder
- den Ausschluss oder
- bei natürlichen Personen durch Tod und
- bei juristischen Personen durch Erlöschen oder Liquidation.

4.2

Der Austritt eines Mitglieds kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und bedarf der Schriftform an die Geschäftsstelle des Vereins.

4.3

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit und fristlos erfolgen, wenn

- es der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt
- die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 3.1 oder 3.2 nicht mehr vorliegen
- das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist

4.4

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.5

Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses an die Geschäftsstelle des Vereins Berufung einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zu geben ist, seine Beschwerde persönlich zu begründen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Rechte des Betroffenen.

4.6

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Bis zum Tage des Ausscheidens bleiben die Mitglieder an Satzung und Beschlüsse des Vereins gebunden, auch sind sie dem Verein gegenüber zur Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1

Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, wobei die Bestimmungen zum Stimmrecht in § 5.3 und die zum passiven Wahlrecht in § 8.2 unberührt bleiben. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse des Vereins gebunden und verpflichtet, ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

5.2

Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie weitere folgende Rechte zu:

- kostenfreie Teilnahme an den Fachtagungen des Vereins (ausgeschlossen davon sind Nebenkosten wie z.B. Übernachtung, persönliche Verpflegung und Reisekosten)
- Bezug der Publikationen des Vereins zum Selbstkostenpreis
- kostenfreie Veröffentlichung von Informationen in der Internetpräsentation des Vereins entsprechend der dort eingerichteten Rubriken

5.3

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

5.4

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Bestimmungen der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die gemeinsamen Interessen des Vereins zu fördern
- Beiträge pünktlich an den Verein zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

6.1

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der vertretungsberechtigte Vorstand
- die Rechnungsprüfer

6.2

Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3

Wer in den Vorstand, den erweiterten Vorstand oder zum Rechnungsprüfer gewählt wurde, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er Kenntnis hat, vertraulich zu behandeln.

§ 7

Mitgliederversammlung

7.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag mit mindestens 3-wöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

7.2

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Einladung mittels einfachem Brief einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. In diesen Fällen ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

7.3

Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Satzung müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich eingereicht sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über diese Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern jedoch mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

7.4

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

7.5

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7.6

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.7

Wird einer offenen Abstimmung von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten widersprochen, so muss geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

7.8

Die (der) Mitgliederversammlung

- wählt den erweiterten Vorstand,
- beschließt über die Entlastung des erweiterten Vorstandes,

- wählt die Rechnungsprüfer,
- genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- beschließt die Finanz- und Geschäftsordnung sowie die Höhe des Jahresbeitrages,
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- beschließt über Anträge der Mitglieder und Organe, sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des erweiterten Vorstandes.
- kann Arbeitsausschüsse wählen
- obliegt die Abberufung des erweiterten Vorstandes aus wichtigem Grund

7.9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

§ 8

Vorstand

8.1

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

8.2

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Wählbar zum erweiterten Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder.

8.3

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden vom erweiterten Vorstand gewählt.

Der erweiterte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes erfolgt die Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wiederwahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der erweiterte Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

8.4

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Durchführung aller Maßnahmen im Sinne einer für zweckmäßig erachteten zeitgerechten Vereinsarbeit,
- Regelung von fachlichen und wirtschaftlichen Fragen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Bestellung von Ausschüssen für besondere Aufgabengebiete.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, über interne Beratungen in Vorstandssitzungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.5

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung mittels einfachen Briefes einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das sämtliche Beschlüsse enthalten muss und durch alle an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Sofern dem erweiterten Vorstand weniger als fünf Mitglieder angehören, ist eine Sitzung desselben bereits auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes hin einzuberufen.

§ 9

Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

9.1

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

9.2

Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird am 1. Januar des Haushaltsjahres fällig. Der Beitrag ist auf das Vereinskonto einzuzahlen. Zahlungen an Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder andere Vereinsmitglieder sind unzulässig.

Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der satzungsbedingten Vereinsaufgaben.

§ 10

Finanzordnung und Geschäftsordnung

10.1

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit ihrer Stimmen eine Finanzordnung, die die Verwaltung des Vermögens, die Führung der Kasse und die Arbeit des Schatzmeisters regelt.

10.2

Zur Regelung aller Belange und Verfahrensfragen des Vereinslebens schlägt der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung die Verabschiedung einer Geschäftsordnung vor.

§ 11

Spenden

Freiwillige Zuwendungen an den Verein (Spenden) werden für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 12

Rechnungsprüfer

12.1

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

12.2

Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Ihr Bericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 13

Arbeitsausschüsse

13.1

Mitgliederversammlung und erweiterter Vorstand können beschließen, dass für bestimmte fachliche Fragen zur Unterstützung des erweiterten Vorstandes zeitlich befristete Arbeitsausschüsse eingesetzt werden.

13.2

Die Mitglieder der Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, der den betreffenden Ausschuss einberuft und die Sitzungen leitet.

§ 14

Auflösung des Vereins

14.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

14.2

Der amtierende Vorstand ist verpflichtet, die Löschung des Vereins gemäß § 45 BGB vorzunehmen und noch ausstehende Geschäfte abzuwickeln.

14.3

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Geändert: Eppelborn, den 22. April 2005

Rolf Zurl (Oberhain)		Henryk Baumbach (Erfurt)	
Karin Wichterey (Berlin)		Wolf-Dieter Emmrich (Cottbus)	
Eiko Hermann (Ronneburg)		Gottfried Lennartz (Aachen)	
Hartmut Sänger (Crimmitschau)			